

FAQs Altersvorsorge Reform

Springen Sie direkt zum Thema

DAS IST NEU AB 2027
BESTANDSVERTRÄGE
DIE NEUE FÖRDERWELT
ANSPARPHASE
AUSZAHLUNGSPHASE

einfach anklicken

DAS IST NEU AB 2027

Wie wirken sich die Reformen auf Kosten und Transparenz aus?

Die neuen Regelungen sollen Angebote leichter vergleichbar machen. Kosten müssen transparenter dargestellt werden. Außerdem werden die Abschlusskosten über die Vertragslaufzeit verteilt.

Wie verändern sich die Investmentmöglichkeiten?

Künftig werden kapitalmarktorientierte Lösungen eine größere Rolle spielen. Neben klassischen Fonds können auch ETF-basierte Konzepte gewählt werden. Wir als VOLKSWOHL BUND werden Ihren Kunden sowohl chancen- als auch sicherheitsorientierte Lösungen anbieten.

Welche Flexibilitäten bieten neue Tarife?

Die neuen Produkte sollen mehr Flexibilität, insbesondere während der Auszahlungsphase, ermöglichen. Dazu gehören beispielsweise moderne Auszahlungsmodelle wie Auszahlpläne oder eine neue Form der lebenslangen Rente, bei der 20 % des Verrentungskapitals in Fonds oder andere Kapitalanlagen investiert sein können.

BESTANDSVERTRÄGE

Bleiben bestehenden Verträge erhalten?

Ja. Bereits bestehende Verträge bleiben bestehen und können wie bisher weitergeführt werden. Niemand muss seinen Vertrag kündigen oder umstellen. Ob ein Wechsel in neue Lösungen für den Kunden sinnvoll ist, sollte immer individuell geprüft werden.

Was passiert mit den Garantien im Bestand?

- Vertraglich zugesicherte Garantien aus dem bestehenden Vertrag bleiben erhalten.
- Beim Produktwechsel gilt: Die Garantie richtet sich nach dem Zielprodukt. Wechselt der Kunde in ein Produkt ohne Garantie und überträgt sein Kapital in dieses, entfällt die Garantie für das Übertragungskapital.
- Bleibt das Produkt bestehen und wird nur die Fördersystematik gewechselt, bleiben die vertraglich zugesicherten Garantien vollständig erhalten.

Kann ein Kunde seinen alten Riestervertrag weiter besparen und zusätzlich ein Altersvorsorgedepot abschließen?

Ja – allerdings werden dann beide Verträge zwingend in der neuen Fördersystematik geführt.

Kann der Kunde, der in seinem bestehenden Riester-Vertrag auf die neue Förderung umstellt, zu einem späteren Zeitpunkt wieder auf die alte Förderung umstellen?

Nein, das ist nicht möglich. Wenn der Kunde einmal auf die neue Förderung umgestellt hat, kann er später nicht mehr in die alte Förderung wechseln.

DIE NEUE FÖRDERWELT

Wie viele Fonds können im Standarddepot angeboten werden?

Der Gesetzgeber schreibt für das Standarddepot zwei Investmentfonds vor. Die Fonds unterscheiden sich in ihrer Risikoklasse. Einer der Fonds ist risikoärmer und der andere chancenorientierter.

Wie ist die Fondsaufteilung im Standarddepot?

Der Produktanbieter legt die Fondsaufteilung fest. Diese kann jedoch durch den Sparer geändert werden. Zum Ende der Ansparphase wird das Kapital zunehmend in den risikoärmeren Fonds umgeschichtet. Dem kann der Kunde widersprechen.

Kann ich ohne 34f-Lizenz das Standard- und Altersvorsorgedepot (ohne Garantien) vermitteln?

Ja. Auch wenn die Begrifflichkeiten hier irreführend sind: Die Produkte für das neue Altersvorsorgedepot können auch von Versicherungsvermittlern vertrieben werden, die eine Zulassung nach 34d GewO haben, solange es sich bei dem angebotenen Produkt um eine Versicherungslösung handelt. Dies gilt auch für Versicherungsprodukte, die keine Garantie haben und ausschließlich in Investmentfonds investieren.

Werden die Zulagen im Altersvorsorgedepot auch rückwirkend gutgeschrieben?

Ja, an der Systematik hat sich bisher nichts geändert. Zulagen werden dem Vertrag auch rückwirkend gutgeschrieben.

Kann das Vertragsguthaben eines alten Riestervertrages förderunschädlich auf ein Altersvorsorgedepot übertragen werden?

Ja, der Gesetzgeber sieht diese Übertragung explizit vor. Dabei darf der abgebende Anbieter innerhalb der ersten 5 Vertragsjahre max. 150 Euro Gebühr ansetzen. Der neue Anbieter darf ebenfalls 150 Euro Gebühren berechnen.

Verliert der Kunde seine Garantie, wenn das Vertragsguthaben eines alten Riestervertrages auf das Altersvorsorgedepot übertragen wird?

Dies ist abhängig von dem Produkt, in das der Kunde wechselt. Wechselt der Kunde in ein Produkt ohne Garantie, verliert er die Garantie auf das Übertragungskapital. Überträgt er es in ein Produkt mit 80 % Garantie, erhält er diese 80 % Garantie auch auf sein Deckungskapital.

ANSPARPHASE

Ist es sinnvoll mehr als 1.800 Euro in einen Vertrag einzuzahlen?

Nein. Gefördert wird ein Sparbeitrag bis 1.800 Euro im Jahr. Sämtliche Mehrbeiträge werden weder steuerlich noch durch Zulagen gefördert. Daher ist es in den meisten Fällen sinnvoller, darüberhinausgehende Beiträge in renditestarke und flexible Schicht 3 Produkte anzulegen.

Bleibt die mittlebare Förderberechtigung von Ehepartnern bestehen?

Ja, daran ändert sich nichts. Der nicht förderberechtigte Ehepartner muss einen eigenen Vertrag abschließen und den Mindestbeitrag einzahlen.

Wie hoch ist die Förderung von mittelbar zulagenberechtigten Personen?

Die Höhe der Förderung für mittelbar zulagenberechtigte Personen ist ebenfalls beitragsabhängig. Für jeden eingezahlten Euro beträgt die Zulage 50 Cent. Die maximale Förderung für mittelbar zulagenberechtigte Personen ist auf 175 Euro pro Jahr gedeckelt.

Ein Ehepartner ist unmittelbar und der andere mittelbar förderberechtigt. Kann ein Ehepartner die alte Förderung und der andere die neue Förderung nutzen?

Nein. Wenn weiterhin ein Ehegatte unmittelbar und der andere mittelbar förderberechtigt ist, können beide zusammen entweder die alte oder die neue Fördersystematik nutzen. Ist hingegen der zuvor mittelbar förderberechtigte Ehepartner nach der neuen Rechtslage nun selbst unmittelbar förderberechtigt (z. B. weil er selbstständig ist), könnte dieser die neue Fördersystematik nutzen, wenn er einen neuen Vertrag ab dem Jahr 2027 abschließt.

Eine mittelbar förderberechtigte Person zahlt in der alten Fördersystematik 60 Euro pro Jahr und erhält die volle Zulage in Höhe von 175 Euro. Welche Zulage erhält sie, wenn die dazugehörige unmittelbar förderberechtigte Person auf die neue Förderung umstellt?

Da in der neuen Fördersystematik der Mindestbeitrag 120 Euro beträgt, ist der Vertrag dann nicht mehr zulagenberechtigt. Ist diese Person nach der neuen Rechtslage weiterhin mittelbar zulagenberechtigt, wird jeder eingezahlte Euro mit 50 Cent gefördert. Die Zulage beträgt dann bei dem Jahresbeitrag von 120 Euro 60 Euro pro Jahr. Zahlt die Person mehr ein, ist auch die Zulage höher. Sie ist für mittelbar förderberechtigte Personen jedoch auf 175 Euro pro Jahr begrenzt. In der Beratung ist zu prüfen, ob diese Person nach neuer Fördersystematik ggf. selbst unmittelbar förderberechtigt ist (z. B. bei Selbstständigkeit). Dann kann die Zulage bei einem höheren Eigenbeitrag höher sein.

Wie lange wird die Kinderzulage gewährt

Die Kinderzulage ist abhängig vom Kindergeld. Sie wird gezahlt, solange die Kinder kindergeldberechtigt sind.

Können sich die Elternteile die jeweilige Kinderzulage teilen?

Nein. Die Kinderzulage kann nicht aufgeteilt werden. Die Zulage für das jeweilige Kind kann nur in einen Vertrag eines Elternteils fließen. Bei mehreren Kindern kann für jedes Kind gewählt werden, in welchen Vertrag des Elternteils die Zulage gezahlt wird.

Sind die Verträge weiterhin pfändungssicher?

Ja, daran ändert sich nichts. Es bleibt dabei: Vertragsvermögen aus geförderten Beiträgen (neu bis 1.800 Euro) sind pfändungssicher.

Kann das angesammelte Vertragsguthaben in der Ansparphase vererbt werden?

Ja, das angesammelte Kapital kann auf den Vertrag des Ehegatten förderunschädlich übertragen werden. Wird das Vertragsguthaben an Dritte vererbt, ist die Förderung zurückzuzahlen.

AUSZAHLUNGSPHASE

Kann am Ende der Ansparphase das Vertragsguthaben ausgezahlt werden?

Bis zu 30 % des Vertragsguthaben können zu Beginn der Auszahlungsphase förderunschädlich ausgezahlt werden. Diese unterliegen dann der vollen Versteuerung.

Welche Auszahlungsoptionen gibt es im Rentenbeginn?

Je nach Vertrag kann zwischen einer lebenslangen Rente und einem Auszahlungsplan gewählt werden, der individuell gestaltet werden kann. Zusätzlich kann der Kunde sich 30 % seines angesparten Kapitals zu Beginn der Auszahlungsphase auszahlen lassen. Den Beginn der Auszahlphase kann er zwischen dem 65. und vollendeten 70. Lebensjahr flexibel wählen.

Sind im Altersvorsorgedepot auch Auszahlpläne möglich, die über das 85. Lebensjahr hinausgehen?

Ja, wenn das Produkt diese Möglichkeit vorsieht.

Kann man die Dauer des Auszahlplans noch während der Auszahlphase ändern?

Ja, sofern es das Produkt vorsieht. In diesem Fall werden die monatlichen Auszahlungen entsprechend angepasst. Unabhängig von der Änderung der Dauer läuft der Auszahlplan immer bis mindestens 85 Jahre.

Ist die Höhe der Entnahme im Auszahlplan frei wählbar?

Nein. Die Höhe der Entnahme wird durch den Produktanbieter nach rechtlichen Vorgaben berechnet. Spätestens alle drei Jahre führt der Produktanbieter die Berechnung erneut durch. Je nach Wertentwicklung der Investmentfonds können die dann folgenden Entnahmen höher oder niedriger ausfallen.

Kann der Kunde später von einem Entnahmeplan in eine lebenslange Rente wechseln?

Nein, wenn der Kunde sich nach dem Ende der Ansparphase für einen Entnahmeplan entschieden hat, kann er nicht mehr in eine lebenslange Rente wechseln.

Bleibt das Vertragsguthaben bei einem Entnahmeplan weiterhin in den Fonds investiert?

Ja, das Kapital, das noch nicht ausgezahlt wurde, bleibt weiter in den Fonds investiert. Auch während der Entnahmephase kann der Kunde die Fonds wechseln.

Kann das noch vorhanden Kapital bei einem Entnahmeplan vererbt werden?

Ja, das noch vorhandene Kapital kann auf den Vertrag des Ehegatten förderunschädlich übertragen werden. Wird das Vertragsguthaben an Dritte vererbt, ist die Förderung zurückzuzahlen.

Was kann vererbt werden, wenn der Todesfall in der Rentenphase eintritt?

Der Gesetzgeber sieht für diesen Fall keine Vererbung von Kapital vor. Allerdings besteht die Möglichkeit eine Rentengarantiezeit von 10 oder 20 Jahren zu vereinbaren.

Sie wollen mehr wissen?



Auf unserer Webseite haben wir wichtige Informationen rund um die pAV Reform sowie konkrete Praxistipps, Unterlagen und mehr für Sie zusammengestellt:

MEHR ERFAHREN

Abschließende und detaillierte verbindliche Leistungsbeschreibungen entnehmen Sie bitte den Vertragsbedingungen.
Die hier verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechteridentitäten.